Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 21. Октября 1857. **№ 122.** **Montag,** den 21. October 1857.

Unterschiede zwischen lebenden und nichtlebenden Dingen.

Nichtlebende Massen entstehen schon anders als lebende. Nichtlebende Massen sind in ihren Stoffen ganz anders gemischt und verbunden als lebende. Nichtlebende Massen haben eine andere Art des Bestehens als lebende. Nichtlebende Massen erhalten sich anders als lebende. Nichtlebende Massen haben andere Formen und Größen als lebende. Nichtlebende Massen sind endlich auch im innern Bau der einzelnen Theile anders als lebende.

An diese wesentlichsten Unterschiede schließen sich viele andere an, die wir nun alle kennen lernen wollen.

Nichtlebende Massen sind entweder einfache Stoffe, wie Eisen, Gold, Kupfer, Blei, Sauerstoff, Stickstoff u. s. w. All' diese einfachen Stoffe entstehen nicht. Sie sind einmal vorhanden, ohne daß man anzugeben weiß, wie und wann sie entstanden sind. Lebende Massen dagegen, z. B. eine Pflanze, ein Thier sind niemals einfache Stoffe, und sie sind auch nicht von Ewigkeit her vorhanden. Sie sind entstanden, zu einer bestimmten Zeit entstanden und entstehen auch noch jetzt immerfort vor unsern Augen.

Nichtlebende Massen können zwar auch zusammengesetzt sein aus zwei Stoffen, wie z. B. Kochsalz, welches aus einer Luftart, die Chlor, und einem Metall, das Natrium heißt, entsteht, wenn sie sich chemisch verbinden. Kochsalz also entsteht ebenso gut wie etwa eine Pflanze; aber die Art des Entstehens ist anders.

Kochsalz und ebenso jede andere Masse, die aus chemisch verbundenen Stoffen besteht, bildet sich ohne Weiteres, sobald die dazu nöthigen Stoffe unter den richtigen Umständen zu einander gebracht werden; eine lebende Masse dagegen bildet sich durchaus niemals, wenn nicht außer den Stoffen, woraus sie besteht, noch ein Keim vorhanden ist, der den Stoff in sich aufnimmt. Soll eine Pflanze entstehen, so muß ein Keim, ein Saatkorn, ein Ableger, ein Steckling oder auch nur ein Stückchen Blatt, Stengel einer Mutterpflanze vorhanden sein, woraus dann die Pflanze wird. Ebenso entsteht ein Thier, und wäre es das geringste und kleinste, niemals anders, als durch Fortpflanzung eines Mutterthieres und so verschieden auch diese Fortpflanzung ist, immer ist ein Keim, ein Ei nöthig, aus dem das Thier sich bildet.

Wir sehen also schon im Entstehen einen Unterschied zwischen nichtlebenden und lebenden Dingen, und können schon hieraus auf die eigene Natur der Lebendigen, mindestens auf eine eigene Reihe von Natur-Erscheinungen bei denselben schließen.

Ein weiterer Unterschied zwischen Lebenden und Nichtlebender ist folgender.

In einem lebenden Dinge sind die Stoffe ganz anders chemisch verbunden als in nichtlebenden.

Von den Pflanzen wissen wir, daß sie meist nur aus drei Stoffen bestehen, aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff. Diese drei Stoffe sind zu Eins verbunden und bilden die Masse der Pflanze; dahingegen giebt es kein nichtlebendes Ding in der Welt, in welchem diese drei Stoffe chemisch verbunden sind. Ja, es findet in der ganzen unbelebten Natur immer nur eine Paarung statt, so daß sich stets nur zwei chemische Urstoffe verbinden, ein Ding zu bilden, wie z. B. Chlor und Natrium, aus denen Kochsalz wird, oder Wasserstoff und Sauerstoff, die Wasser werden. Nirgend aber verbinden sich drei Stoffe gleichzeitig, und noch weniger vier, fünf oder mehr. Wenn in der unbelebten Natur sich Dinge finden, die drei, vier oder mehre Urstoffe in chemischer Verbindung enthalten, so sind sie doch stets erst entstanden, nachdem die Paarung von Eins zu Eins vorhergegangen. Die gründlichsten Untersuchungen der Chemiker haben diesen Unterschied in der chemischen Zusammensetzung belebter und unbelebter Stoffe auf's allergenaueste nachgewiesen.

Zeigen sich so Unterschiede in der Entstehung, so ist das Bestehen lebender und nichtlebender Dinge noch wesentlicher unterschieden.

Lebende Dinge bestehen selbst unter den günstigsten Umständen nur eine gewisse Zeit und vergehen dann wieder.

Eine Pflanze, ein Thier entsteht, wächst, erreicht nach einiger Zeit seinen höchsten Stand des Daseins und vergeht dann wieder. Bei nichtlebenden Dingen ist dies nicht der Fall. Sind sie entstanden, so kann man sie unverändert erhalten, sie wachsen nicht, sie nehmen nicht ab und sterben auch nicht.

In gleichem Maße wie lebende Dinge schon in ihrem Entstehen und Bestehen anders sind als nichtlebende, sind sie auch in ihrer Erhaltung von ihnen unterschieden.

Ein nichtlebendes Ding, das einmal vorhanden ist, braucht nur vor weiteren Einflüssen, die es verändern können, geschützt zu werden, um sich ungestört zu erhalten. Ein lebendes Ding darf nicht abgesperrt werden vor weiteren Einflüssen, im Gegentheil: Alles was lebt, kann sich nur erhalten, indem es Speisen zu sich nimmt und verbrauchte Stoffe von sich ausscheidet. Die Erhaltung eines lebenden Wesens beruht also auf einem fortwährenden Austausch des Stoffes. Frische Nahrung geht in dasselbe ein und dafür wird verbrauchter Stoff aus demselben entfernt. Ein lebendes Wesen kann also nicht in Ruhe abgesperrt gegen die Welt existiren, sondern ist zum ewigen

Tauschgeschäft, zur Einnahme neuer Stoffe und Ausgabe alter Stoffe gezwungen; es befindet sich im fortwährenden Stoffwechsel, durch den es allein erhalten werden kann. Ja, es ist das wichtigste Merkzeichen lebender Wesen, daß sie in einer immerwährenden Erneuerung begriffen sind und trotzdem ihr einmal angenommenes Wesen beibehalten.

Nichtlebende Massen sind aber auch in Form und Größe sehr wesentlich von lebenden Wesen unterschieden. Eine nichtlebende Masse besitzt keine bestimmte Form und keine unabänderliche Gestalt. Aus einem Stein kann man beliebig eine Kugel schleifen, eine Säule, einen Cylinder, oder sonst eine beliebige Form meißeln; man kann ihn zermahlen, in die kleinsten Stücke zertheilen und immer bleibt diese Masse was sie ist. Bei einem lebenden Wesen ist dies durchaus nicht der Fall. Jedes lebende Wesen hat eine bestimmte Form, unter welcher es existirt; und zerstört man diese Form, so zerstört man auch das Wesen selber. Eine Pflanze, ein Thier kann nicht beliebig in alle möglichen Formen gebracht werden, sondern wird meist ganz zerstört, sobald man die ihm einmal eigene natürliche Form gewaltsam und bedeutend verändert. Ferner ist auch den nichtlebenden Massen keine bestimmte Größe vorgeschrieben. Auf einer Stelle kommen Marmorblöcke von riesenhafter Größe vor, während an andern kleine Stücke davon existiren. Ganz anders ist es bei lebenden Wesen, sei es Pflanze oder Thier. Es hat nicht nur jedes eine bestimmte Form, sondern auch eine ziemlich genau bestimmte Größe, die seinem Wesen eigenthümlich ist. Vermag man auch durch Kunst Pflanzen größer zu ziehen, als sie von Natur gebildet werden, so hat dies doch eine ziemlich bestimmte Grenze, die nicht überschritten werden kann.

Der wesentlichste Unterschied zwischen nichtlebenden und lebenden Dingen endlich liegt im innern Gefüge und in der besondern Anordnung der Theile zum Ganzen.

Nichtlebende Stoffe kommen vor als feste trockene Massen oder als Flüssigkeiten oder in Luftform; lebende Wesen sind weder fest noch flüssig, noch luftförmig, sondern in einer ganz eigenthümlichen Mischung all' dieser Zustände Eine Pflanze, ein Thier und ebenso der Menschenkörper ist dem äußern Anschein nach fest, hat aber doch eine so große Portion Wasser in sich, daß es die festen Theile an viermal übertrifft. Im menschlichen Körper, der uns fest und trocken erscheint, ist nur ein Fünftel wirklich fester Stoff, während vier Fünftel Flüssigkeit in demselben sind. Aber auch eine bedeutende Masse Luft steckt in dem lebenden Körper, und nicht etwa wie in einem Schwamm, wo sie nur die Lücken, die Poren ausfüllt, sondern verbunden in den festen Geweben, die scheinbar keine Luft durchlassen. Solch' ein Gemisch von luftförmigem Stoff, von so überwiegend viel Flüssigkeit und so wenig fester Masse findet sich nirgend in der nichtlebenden Natur zu einem einzigen Ding vereinigt, wie es in der lebenden ganz allgemein ist.

Bei diesem Umstand spielt aber das eigentliche Gefüge der lebenden Stoffe eine wichtige Rolle, welches erst in neuester Zeit entdeckt und erforscht worden ist. Dieses Gefüge ist ganz eigenthümlich und läßt einen Blick in das innerste Wesen der lebenden Natur werfen.

Betrachtet man nämlich alle festen Massen aus der nichtlebenden Natur, so erscheinen sie in ihren kleinsten Theilchen als Krystalle, als Körperchen, die je nach den verschiedensten Dingen, von den verschiedenartigsten Flächen, Linien und Ecken gebildet werden. Steine, Metalle, Salze, sowie alle in der Kälte festgewordenen Flüssigkeiten sind in ihrem Gefüge krystallisch, das heißt: sie bestehen aus kleinen Theilchen, welche durch Flächen, durch Kanten und Ecken begrenzt sind. Dahingegen haben die Forschungen der neuesten Zeit gelehrt, daß alle lebenden Wesen, sowol Pflanzen wie Thiere, selbst in ihren festesten Theilen nicht krystallisch sind, sondern aus Zellen bestehen und sich aus Zellen entwickeln.

Eine solche Zelle aber besteht aus einem kugelförmigen Häutchen, einem Bläschen, in dessen innerem Raum eine Flüssigkeit und an einer Seite ein hartes kugelartiges Körnchen sich befindet. — Lebende Wesen bestehen in ihrer ganzen Ausdehnung aus lauter solchen feinen, kleinen, aneinandergefügten Zellen, die zusammen den Bau sowol des Pflanzen- wie des Thierkörpers bilden.

Wenn, wie wir gesehen haben, schon der innere Bau in seinen kleinsten Theilen, das, was man das Gefüge nennt, einen wesentlichen Unterschied ausmacht bei lebenden und nichtlebenden Stoffen, so ist endlich die Anordnung der Theile zum Ganzen als der hauptsächlichste Unterschied anzusehen.

Jeder nichtlebende Stoff gleicht einer Masse, deren Theile sich gleichgültig zum Ganzen verhalten; jedes lebende Ding gleicht einem Kunstwerk, worin verschiedene Theile sich vereinigen, um ein Ganzes zu bilden.

Ein Stein ist in jedem Theilchen das, was der ganze Stein ist. Schlägt man einen Stein in zwei Theile, so sind sie zwei Steine, die ihrer Natur nach nicht im mindesten vom ganzen Stein unterschieden sind. Theilt man eine Pflanze, ein Thier in zwei Theile, so sind sie nicht zwei Pflanzen, nicht zwei Thiere, sondern können sich höchstens zu zwei Pflanzen und in manchen Fällen, wie bei gewissen Würmern, zu zwei Thieren ausbilden.

Darum sagt man mit Recht: ein lebendes Ding ist ein Ganzes, gebildet von einzelnen Organen; ein nichtlebendes Ding ist nur eine Masse, welche keine Organe hat.

Ein lebendes Ding gleicht einer Maschine, die aus Theilen zusammengesetzt ist und deren ganzes Wesen gestört wird, wenn ihm ein Theil fehlt, der aus dem Zusammenhang gerissen wird. Eine nichtlebende Masse wird durch eine Theilung weder in ihrem Wesen, noch in ihrer Natur oder in ihrer Wirksamkeit gestört.

In einem lebenden Wesen vereinigen sich die Theile derart, daß sie einen gemeinsamen einigenden Zweck haben; in einer nichtlebenden Masse findet kein einigender Zweck der Theile statt. Ja, man kann sagen, daß in einem lebenden Wesen jeder Theil eine bestimmte Aufgabe, eine bestimmte Thätigkeit hat, welche dem Ganzen zu Gute kommt, während in einer nichtlebenden Masse die Theile sich gleichgültig zum Ganzen verhalten.

Daher ist es auch ganz richtig, wenn man in einem jeden lebenden Wesen, sei es Pflanze oder Thier, eine Art Theilung der Arbeit erblickt, was bei einer nichtlebenden Masse nicht der Fall ist.

(Schluß folgt.)

Einiges zur Verbreitung der Holzzucht außerhalb dem Walde.

(Illust. Landw. Dorfztg).

Mit Recht sucht Wiesenbaumeister Lauter in seinem Artikel zu Napolen's Brief über die Ueberschwemmungen die Ursache zunehmender Hochwässer nicht in der Abnahme der Gebirgswaldungen allein, sondern auch in

der Zunahme der Entwässerungen. So wenig uns demungeachtet noch in den Sinn gekommen war, die Vortheile des Drainirens für einzelne Grundstücke und ganze Gemarkungen zu verkennen und von dem Fortsetzen des Drainirens überhaupt abzurathen, so sehr müssen wir bei dem schon gegebenen Rathe stehen bleiben, dabei Maaß und Ziel einzuhalten, weil, — wird es zu weit ausgedehnt — nicht ausbleiben kann, daß Bäche, Flüsse und Ströme bei Schneeabgang und Landregen zum Nachtheile von Gärten, Feldern, Wiesen, Wäldern und Straßen nicht minder, als zum Nachtheile von Menschen und nützlichen Thieren noch häufiger austreten und bei längerer Dürre zum Schaden von Mühlen, Fabriken, Schiffahrt und Bewässerung productiven Bodens zu seicht werden; daß zu viel Verdünstungswasser verloren geht, daß die Fruchtbarkeit der Felder, Gärten, Wiesen und Weinberge, besonders in trocknen Jahren, in armen Sand- und Kalkgegenden, dann in solchen Niederungen oder Thalebenen, wo Flüsse, Teiche, Waldungen, Baumgruppen sogar einzelne Feldbäume und Hecken fehlen, herabgedrückt wird, zumal wenn das Klima minder feucht ist, als das Englands, Wasser (Feuchtigkeit) aber der Wüsten größter Feind ist.

Wir müssen also — im würdigen Anschlusse an den Blick auf die Agrikulturchemie — auch wiederholt rathen, vor Allem die Holzzucht außerhalb dem Walde (einschließlich der Obstbaumzucht) um so fleißiger zu betreiben, als sie außer Befeuchtung der Luft (Atmosphäre) noch werthvolle Haupt- und Nebenproducte, dann Nahrung für Bienen und Seidenraupen liefert und dabei die geringe Beschädigung, welche sie hinwieder den Cerealien zufügt, nicht blos ausgleicht, sondern bedeutend überwiegt, ferner Menschen und Thieren erquickenden Schatten bereitet, den Fluren einigen Schutz gegen rauhe Winde anbahnt, zum Brechen der Sturmesgewalt und zur Mäßigung greller Temperaturwechsel beiträgt, natürliche Electricität-, Frost- und Hagelableiter errichtet, den mäusefressenden Vögeln, wie Bussarden, Gabelgeiern, Krähen, Raben bei Tag, Eulen bei Nacht die besten Warten bereitet, die Landschaft verschönert und dadurch das religiös-sittliche Gefühl der Bewohner erhöht, also materiellen und geistigen Nutzen gewährt.

Ist die Pflanze einerseits das Mittelglied zwischen dem harten Felsen und dem weichen Thiere, wie der Mensch das Mittelglied zwischen dem Geisterreiche und der sichtbaren Natur, so läuft sie andererseits in dieser ihrer Stellung genau und entsprechend der Stellung des Menschen, im Ganzen der Schöpfung, parallel. Gleichwie der Mensch als das geistig-leibliche Wesen in der Mitte der ganzen Schöpfung sich befindet, die geistige mit der Körperwelt verbindet und zur harmonischen Ausgleichung bringt, ebenso steht die Pflanze zwischen der irdischen und himmlischen Seite der sichtbaren Schöpfung und ist hervorgegangen aus dem Zusammenwirken der irdischen, vom Steinreiche und Luftkreise dargebotenen (wägbaren) Stoffe und des (unwägbaren) Lichtes, welches wie eine geistige Macht von oben her den schlummernden Lebenskeim weckte und erzog, indeß die Längenachse des Thierkörpers nicht aufgerichtet ist, wie die des Menschen und der Pflanze, sondern zur Erdoberfläche eine Parallele bildet. In der Schöpfung als im großen Ganzen steht ja Alles mit einander in Beziehung und will jedes an seiner Stelle im Ganzen verstanden und begriffen sein, entsprechend der Allmacht, Weisheit und Güte Gottes. Wie aber im keimenden Samen das Federchen sich nach oben hebt, so senkt sich das Würzelchen in die Erde; wie sich der Stamm sammt Krone nach oben in Luft und Licht entfaltet, so steigt tiefer hinab und befestigt sich die Wurzel mehr und mehr im dunkeln Schoße der Erde. So soll auch das Wachsthum des Menschen in zwei Richtungen gehen, will es anders ein dem Organischen entsprechendes und wahrhaftes sein. Der Mensch soll in demselben Maße wachsen nach oben hin in das Licht und nach unten hin in das Bewußtsein seines eigenen creatürlichen Nichts; er soll zunehmen, wie in der Zuversicht und im rechten Stolze, so nach der andern Seite in der Demuth; er soll über dem Materiellen, Zeitlichen das Geistige, Ewige nicht vergessen, soll vielmehr sich bemühen, beides miteinander zu verbinden, daher den Blick von unten nach oben wenden, wo der Herr die Menge der Sterne zählt und sie alle mit Namen nennt. Welche Pflanzen sind geeigneter, den Blick aufwärts zu lenken, als die Bäume?

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

Pferdebrod. Allen Pferdezüchtern ist bekannt, welche Vortheile durch das Füttern mit Brod erzielt werden könnten, wenn die Bereitung desselben nicht so theuer wäre. Herr Moreau giebt das Verfahren bekannt, um sehr wohlfeiles Brod zu besagtem Behufe zu bereiten. Dieses Brod wird aus 4 Zehntel Hafermehl, welches wie der Roggen gemahlen und grob gebeutelt ist, und mit 3 Zehntel Mehl von Weizenstroh bereitet. Dieses Stroh wird erst klar zu Häcksel geschnitten, damit es durch die Mühle gehen kann; dann wird es mit Hülfe von sehr scharf gestellten Mühlen in Mehl verwandelt. Zu diesen zwei Substanzen fügt man noch 1 Zehntel Gerstenmehl oder gemahlenen Mais hinzu, 1 Zehntel Roggenmehl, wenn man das Brod frisch erhalten will, und 1 Zehntel Mehl von Pferdebohnen (Ackerbohnen), welches die Eigenschaft hat, den Pferden Feuer und Lebendigkeit zu geben, ohne sie zu sehr zu erhitzen. Die angegebenen Verhältnisse sind nicht streng beizubehalten, sondern können nach Verhältniß der Umstände bestimmt werden. Man fügt dem Teig auf 2 Pfund Brod 1 Gramm Enzian hinzu, und zwar deshalb, weil er den Appetit der Pferde vermehrt, die Verdauung befördert und dann dem Brode einen bitteren Geschmack verleiht, welcher die Menschen verhindert, das Brod zu einem anderen Gebrauch zu verwenden oder es zur Nahrung der Menschen zu verkaufen. Bei Bereitung des Teiges wird ebenfalls etwas Sauerteig oder Salz dazu gethan und dasselbe so gebacken, daß es keine zu harte Rinde bekommt. (Daß das Brod nicht frisch gebacken verfüttert werden darf, bedarf nur der Erinnerung.)

(Gem. Wochenschrift Nr. 44, J. 1856.)

Bekanntmachungen.

Ein tafelförmiges Instrument ist zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt die Gouvernements-Typographie.

In der Stadt Wolmar ist ein neues hölzernes Wohnhaus mit 3 Lofstellen Land zu verkaufen und sind die näheren Bedingungen daselbst zu erfahren beim Registrator C. Warhusen. 2

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Juwelen- und Goldlager

von **Alex. Loss & Co.** in **Riga.**

Completirt durch eine neue Sendung unser schon ohnehin reich assortirtes Lager, bestehend in **Parures. Braceletten. Brochen, Dormeuses, Ringen, Ketten, Nadeln. Kreuzen, Medaillons** u. d. m. bringen wir hiermit dem verehrten Publikum zur Kenntniss, dass durch die fortwährende Communication zwischen hier und St. Petersburg wir in den Stand gesetzt sind, unsern geehrten Abnehmern fast alle Wochen neue Artikel vorzulegen. Somit glauben wir Jeden nach Wunsch bedienen und fügen noch hinzu, dass alle Bestellungen, welcher Art sie auch sein mögen, auf's Schnellste und Billigste von uns geliefert werden. 1

Offerte von Hamburg.

Eine seit Jahren anerkannte und in gutem Renommé stehende Lederfabrik und Handlung sucht einen unverheiratheten unbescholtenen Mann (Israeliten) als Compagnon. Derselbe muß die dortigen Bezugsquellen genau kennen, da der Hauptzweck ist, von dortiger Gegend mehre rohe Produkte für hier und England zu beziehen. Für den Fall, daß durch die Thätigkeit des Mannes ein lebhaftes Geschäft erzielt wird und wenn derselbe ein kleines Kapital mit einschließen kann; so würde sich diese Angelegenheit vielleicht später mit einer Verheirathung verbinden lassen. Resp. Reflectanten belieben sich des Näheren wegen frco. an Stockfisch & Co. in Hamburg zu wenden. (Kurl. Gouv.-Zeit. Nr. 51.) 1

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1731	Ruff. Brk. „August„	Capt. Hickmann	Copenhagen	Ballast	Ordre
1732	Dän. Schon. „Sophia"	Henrichsen	Arendal	„	„
1733	Engl. Brigg „Haydée"	Sampson	Havre	„	Pychlau

Schiffe sind ausgegangen: 1565 im Ansegeln: 0.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 19. October 1857.

	pr. 20 Garnitz
Buchweizengrütze	3 50 75
Hafergrütze	3 50
Gerstengrütze	3 2 80
Erbsen	3 2 60
	pr. 100 Pud
Gr. Roggenmehl	2 2 15
Waizenmehl	4 3 50
Kartoffeln pr. Tschet.	3 2 10
Butter pr. Pud	$7^1/_6$ 6 80
Heu „ „ . K.	35 40
Stroh „ „ . „	— 25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß
Birken-Brennholz	4 4 30
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern-	3 3 10 40
Fichten-	2 70 90
Grehnen-Brennholz	2 10 20
Ein Faß Branntwein	
½ Brand am Thor	$10^1/_2$ 11
⅔ „ „	$11^1/_2$ 12

	pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 15 20
	pr. Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	$29^5/_8$ —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
Marienb. Flachs	— 33½
„ geschnit.	— —
„ Risten	— —
Holz-Dreiband	— —
Livländ. „	— —
Flachsheede „	— $14^1/_2$
Lichttalg, gelber	— 55

	pr. Berkowez von 10 Pud.
Lichttalg, weißer	— —
Seifentalg	— —
Seife	38 40
Hanföl	34 —
Leinöl	— —
	pr. Pud
Wachs	15¼ 16
Wachslichte	— —
Talglichte	— 6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Netzhinscher Taback	— 30
Bettfedern	60 115
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	— —
	pr. Tonne
Säeleinsaat	$9^3/_8$ 10
Thurmsaat	$11^1/_4$ $12^3/_4$
Schlagsaat	— —
Hanfsaat	— —

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	$31^{15}/_{16}$	32	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	$36^1/_8$	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	—	376	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	110
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	103
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	110
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	„„	$96^3/_4$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	$101^1/_4$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	„„	100
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	$101^1/_4$
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 21. October 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 122. **Понедѣльникъ,** 21. Октября **Montag,** den 21. October **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. **Locale Abtheilung.**

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsige Bitte des Alexander von Moeller kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Bruder dem dimittirten Lieutenant Fedor von Moeller am 10. Juni d. J. abgeschlossenen und am 10. Sept. d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts eigenthümlich zugeschriebene, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Nursie sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das Gut Neu-Nursie ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Nursie sammt Appertinentien und Inventarium dem Alexander von Moeller erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 16. October 1857.

Nr. 3566. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des am 8. Juli d. J. auf dem Gute Neu-Bornhusen erfolgten kinderlosen Ablebens der Elisabeth, verwittweten Clapier de Colongne, gebornen von Bock, verfügt worden, das von der genannten Verstorbenen versiegelt hinterlassene und hierselbst eingelieferte Testament laut bestehender Gesetzesvorschrift § 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 und 431 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 26. November d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in der citirten Testamentsstadga gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten Testamentsverlesung an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsgemäß zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 15. October 1857.

Nr. 3550. 3

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät der Herr Friedrich von Palmstrauch auf das im Riga-

schen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Gut Würzenberg um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können zu sichern.

Riga, 14. October 1857. Nr. 1159. 1

* * *

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adligen Credit-Casse macht desmittelst in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchst bestätigten Reglements bekannt, daß die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1858 um Darlehen aus der Credit-Casse nachgesucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der ehstländischen adligen Credit-Casse alle Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehen Einwendungen zu machen haben, auf, sich wegen derselben binnen nun und vier Monaten also bis zum 1. Februar 1858 in der Canzellei der Verwaltung der ehstländischen adligen Credit-Casse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Credit-Casse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehen eingeräumt sein werden.

Jewe, Neuenhof in Harrien, Patsik, Pühhat, Rackküll, Sarkser und Sötküll in der Wieck.

Reval, den 1. October 1857. Nr. 88. 1

* * *

Von dem Livländischen Kameralhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß das den Rigaschen Kaufleuten 2. Gilde Kirstein & Comp. am 18. September a. c. sub Nr. 8959 ertheilte Attestat, zur Versendung von fünf Kisten, signirt В Л А, enthaltend 2 Kisten Nr. 1 und 2 à 100 Bouteillen Franzbranndwein und 3 Kisten Nr. 3—5 à 100 Bouteillen Rum, ausländischer Fabrication, nach Dünaburg, im Witebskischen Gouvernement, an den Kaufmann W. L. Antipow, beim Transport der Getränke abhanden gekommen und im Auffindungsfalle dieser Palate zu übersenden ist.

Riga-Schloß, den 16. October 1857.

Лифляндская Казенная Палата симъ объявляетъ, что выданное Рижскимъ 2ой гильдіи купцамъ Кирштейну и Комп. 18го Сентября с. г. за № 8959 свидѣтельство, на провозъ иностранныхъ напитковъ, въ пяти ящикахъ, подъ знакомъ В Л А, содержащихъ въ себѣ: два ящика № 1—2, каждый по сту бутылокъ французской водки, а три ящика № 3—5, каждый по сту бутылокъ рома, — въ Динабургъ, Витебской губерніи, къ купцу В. Л. Антипову, — утеряно при провозѣ напитковъ и въ случаѣ отъисканія имѣетъ быть доставлено въ сію Казенную Палату.

Рига-Замокъ, 16го Октября 1857 года.

* * *

Vom Livländischen Domainenhofe wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu einer zwölfjährigen Verpachtung der Fischerei in dem Babbit-See vom 1. Januar 1858 ab, deren Nutznießung das Rigasche Bischofshaus hat, die desfallsigen Torge am 11. und 14. November c. beim Domainenhof abgehalten werden sollen, in dessen Canzellei die speciellen Bedingungen eingesehen werden können. Nr. 3758.

Riga-Schloß, den 15. October 1857.

* * *

Vom Livländischen Domainenhofe wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung eines Holzstapelplatzes im Badeorte Duppeln an dem Aa-Flusse belegen, und 230 Quadrat-Ruthen enthaltend, auf drei Jahre vom 1. Januar 1858 ab, so wie früher im Badeorte Dubbeln belegener annoch vacanter Bauplätze von resp. 41½, 54, 67, 72 und 137 Quadrat-Ruthen an Flächenraum auf 24 Jahre, die desfallsigen Torge am 11. und 14. November beim Domainenhof abgehalten werden sollen, in dessen Kanzellei die speciellen Bedingungen eingesehen werden können. Nr. 3775.

Riga-Schloß, den 16. October 1857.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung desmittelst bekannt gemacht, daß mündliche Bittgesuche um die Einweisung unbebauter Stadtgründe in den Vorstadttheilen und im Patrimonialgebiete Riga's nur in den ersten drei Monaten jeden Jahres bis zum 1. April beim Collegio, in der Canzellei desselben oder bei den Stadt-Revisoren entgegengenommen werden, — und daß darnach die Besichtigung der erbetenen Grundstücke und die Beprüfung dessen, ob solchen Gesuchen zu willfahren ist, — vom 1. April bis Johannis jeden Jahres vorgenommen werden wird.

Riga-Rathhaus, den 10. October 1857.

Nr. 858. 3

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что словесныя просьбы объ отведеніи

незастроенныхъ городскихъ грунтовъ въ форштатскихъ частяхъ и въ патримоніальномъ округѣ Г. Риги приняты будутъ только въ первые три мѣсяца каждаго года по 1. ч. Апрѣля въ Канцеляріи Коммиссіи и городскими землемѣрами и за тѣмъ съ 1го ч. Апрѣля по Ивановъ день каждаго года осмотрѣны будутъ испрошенные грунты и разсуждено будетъ о томъ, могутъ ли просьбы эти быть удовлетворяемы.

Г. Рига-Ратгаузъ, Октября 10го дня 1857 года. № 858. 3

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme der Errichtung eines steinernen Senkbrunnens in der Moskauer Vorstadt ein abermaliger Ausbot auf den 24. und 29. Oktober d. J. anberaumt worden ist, so werden Diejenigen, welche solche Arbeit übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den bezeichneten Torgtagen zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem eingangsgenannten Collegio zu melden. Nr. 859.

Riga-Rathhaus, den 14. October 1857.

Въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы вторично производиться будутъ торги 24 и 29 ч. Октября с. г. для отдачи работъ къ устроенію каменнаго колодца на Московскомъ форштатѣ и приглашаются симъ желающіе принять но себя означенную работу, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ упомянутымъ торгамъ, заранѣе же явиться въ сію же Коммиссію для разсмотрѣнія условій.

Г. Рига-Ратгаузъ, Октября 14го дня 1857 года. № 859.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende, zu dem im Illuxtschen Kreise belegenen Privatgute Feldhof gehörige Bauer-Gemeindeglieder werden von dem Feldhofschen Gemeindegerichte aufgefordert, resp. angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelenrevision ohnfehlbar bis zum 1. November d. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige als verschollen aus den Listen gestrichen werden sollen. Wonach sich zu achten! Die competenten Autoritäten werden gleichzeitig ergebenst ersucht, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken lebenden Feldhofschen Gemeindeglieder in der oben stipulirten Frist anher zu senden und ihnen nach dem 1. November d. J. keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision. Essern den 1. August 1857. Nr. 201. 1

(Kurl. Gouv.-Zeitung Nr. 64).

* * *

Unter dem Gute Klein-Jungfernhof sind gefunden worden: eine silberne Kette mit der Inschrift: Hinrich Schmackat 1651 28 lot, ein vergoldeter Zierrath (Breeze) mit der Inschrift: Hinrich Schmaker W 18 lot kostet 16 Riks Taler ½, sieben silberne Zierrathen und vier silberne Ringe. Der Eigenthümer dieser Sachen wird hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist bei der Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts zu melden. Nr. 1025. 3

Riga, den 18. October 1857.

Immobilien-Verkauf.

Am 31. October d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weiland hiesigen Meschtschanins Abram Wassiljew Frolow gehörige, in der 3. Festungs-Distanz und im 6. Quartier der Moskauer Vorstadt, an der großen Neureußischen Straße sub Pol.-Nr. 123 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum abermaligen öffentichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 12. October 1857. 1

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hiemit bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren am 28. October 1857 um 12 Uhr Mittags folgende Waaren sollen öffentlich versteigert werden: 1 Arschin 12 Werschok Seidenzeug, 241 Arschin Wollenzeug, 1060 Arschin Baumwollenzeug, 2 Arschin 8 Werschok Manschester, 9 Arschin Velveret, 34 Arschin Nesseltuch, 3¾ Arschin Piqué, 154 Arschin Baumwollenzitz, Tücher: seidene 26 Stück, wollene 124 und baumwollene 376, 9 Arschin 8 Werschok Tuch, 7 Arschin 8 Werschok Pliß, 7 Stück Servietten, 7½ Pud verschiedene Nadeln, 4½ Pfund Fitzelband, 28 Paar Handschuhe, 1 Pfund Spitzen, 13 Paar Tragbänder, 25 Arschin Band, 52 Solotnik Garn, 1 Schabracke, 28 Bouteillen Rum, 42 Bouteillen Traubenwein, 3 Bouteillen Arak, 3 Pud 20 Pfund Zucker, 23 Pfund Eau de Cologne, 11½ Pf. Gélatine, 22 Pud 2 Pfund Kienruß, Sattler-, Töpfer- und Schmiede-Arbeiten und andere Kleinigkeiten. Den 16. October 1857.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что при ея Пакгаузъ Привозныхъ товаровъ будутъ продаваться 28го сего Октября въ 12 часовъ утра слѣдующіе товары: матеріи шелковой 1 арш. 12 верш., шерстяной 241 арш., бумажной 1060 арш., манчестеру 2 арш. 8 верш., вельверету 9 арш., кисеи бумажной 34 арш., пикé $3^{3}/_{4}$ арш., ситцу бумажнаго 154 арш., платковъ: шелковыхъ 26 штукъ, шерстяныхъ 124 и бумажныхъ 376, сукна 9 арш. 8 верш., плису 7 арш. 8 верш., салфетокъ 7 шт., разныхъ иголъ $7^{1}/_{2}$ ф., тесьмы $4^{1}/_{2}$ ф., перчатокъ 28 пар., крудевъ 1 ф., подтяжекъ 13 паръ, лентъ 25 арш., пряжи 72 золотн., 1 чепракъ, рому 28 бут., вина винограднаго 42 бут., араку 3 бут., сахару 3 пуд. 20 ф., колонской воды 23 ф., желатины $11^{1}/_{2}$ ф., сажи голландской 22 п. 2 ф., сѣдѣльная, гончарная и кузнечная работы и другіе мелочные товары.

Октября 16 дня 1857 года.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Donnerstag den 24. October 1857 um 9 Uhr 266 Spieren, die am Weiden- und Catharinen-Damm liegen, bei dem Mastenwraaker Grebst am Weidendamm gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. 1

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Zufolge Verfügung der Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung werde ich am Montage den 4. November Vormittags 11 Uhr auf dem Gute Paschlep die aus dem Russischen Schiffe „Postillon", geführt gewesen von Cap. Wm. Meicke, in seebeschädigtem Zustande geborgenen Waaren, als:

372 Säcke Weitzenmehl, 32 Packen Schrot, 2 Fässer Juschken, 1 Kiste Ofenthüren, 95 Ofenschieber, 10 Plieten, 6 Fässer Syrup, 295 Stück Sohlleder und circa 200 Fässer diverser Nägel

in öffentlicher Auction versteigern, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hapsal, den 11. October 1857. 3

Baron A. von Rosen,
Hakenrichter der Insular-Wiek.

* * *

Vom Windauschen Hauptmannsgerichte wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 24. October d. J. das am 5. October c. zum meistbietlichen Ausbote gestellte mit Kupfer beschlagene Wrack des bei dem Dondangenschen Stranddorfe Sikraggen gestrandeten englischen Briggschiffes „Hannah", Capitain Bruce, wie die dazu gehörige Takellage in loco naufragii öffentlich meistbietlich gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden wird. 1

Windau, den 12. October 1857. Nr. 2669.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Sachsen-Weimarscher Unterthan Kattundrucker Wilhelm Ludwig Gerhardt nebst Frau Anna Maria und Sohn Anton Ludwig, Hanoverscher Unterthan Matrose Heinrich Mamßen, 2

Oesterreichischer Unterthan Buchhändlungs-Commis Anton Schlupp, Lehrer Elias Wagenseil, Grigor Grigorjew, Dänischer Unterthan Bäckermeister Siegfried Krämer, Preußische Unterthanen Gerbergesellen Eduard Adolph Kuehn und David Rudchies, 1

nach dem Auslande.

Andrei Ambiel, Bernhard Lemcke, Johann David Maxim, Johann Gottfried Brandt, Hirsch Leiserowitsch Rapoport, Anton Eduard Aschnewitz, Emilie Caroline Jankewitz, Charlam Grigorjew, Stepan Semenow Schelkow, Preußischer Unterthan Korduanergesell Gottfried Kayries, Fedor Nicolajew Tschischikow, Felizijan Felix Wassilewsky, Johann Heinrich Weber, Philpp Jacob Aßmus, Fedot Radionow Schernow, Gottlieb Saß, Kondraty Abramow, Preußische Unterthanin Juliane Jonuweit, Preußische Unterthanin Henriette Jonuweit,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**